



2018/2008(INI)

17.5.2018

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

für den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

zu zweierlei Qualität von Erzeugnissen im Binnenmarkt
(2018/2008(INI))

Verfasser der Stellungnahme: Momchil Nekov

PA_NonLeg

VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung ersucht den federführenden Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

- A. in der Erwägung, dass die Verbraucher eine assoziative Verbindung zwischen der Marke und Kennzeichnung oder Verpackung eines Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels und der Qualität herstellen und erwarten, dass Erzeugnisse derselben Marke, die unter gleicher Kennzeichnung oder mit identischem Aussehen vertrieben werden, unabhängig davon, ob sie in ihrem Heimatland oder in einem anderen Mitgliedstaat angeboten werden, auch dieselbe Qualität und Zusammensetzung aufweisen; in der Erwägung, dass alle Landwirte in der Europäischen Union Erzeugnisse nach denselben hohen Standards produzieren und die Kunden erwarten, dass auch andere Erzeugnisse der Lebensmittelkette unabhängig vom Hoheitsgebiet, in dem sie angesiedelt sind, diese einheitliche Qualität aufweisen;
- B. in der Erwägung, dass diesbezüglichen unlauteren Praktiken ein Ende gesetzt werden muss, um eine Irreführung von Verbrauchern zu vermeiden, und dass sich dieses grenzübergreifende Problem nur durch eine starke Synergie auf EU-Ebene lösen lässt;
- C. in der Erwägung, dass in zugelassenen Laboratorien in einer Reihe von EU-Staaten, unter anderem Bulgarien, der Tschechischen Republik, Kroatien, Ungarn, Slowenien und der Slowakei, an bestimmten in diesen Ländern vermarkteten Erzeugnissen kürzlich sensorische vergleichende Tests und Analysen bezüglich der Inhaltsstoffe und der Kennzeichnung von Erzeugnissen gegenüber den gleichen Erzeugnissen aus anderen Ländern durchgeführt wurden; in der Erwägung, dass im Binnenmarkt kein europäischer Verbraucher als Bürger zweiter Klasse behandelt werden sollte, indem ihm Erzeugnisse unter derselben Marke, aber von geringerer Qualität als in anderen Mitgliedstaaten angeboten werden;
- D. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten einzeln nicht in der Lage sind, alle Lebensmittel mit den in anderen Mitgliedstaaten verfügbaren zu vergleichen; in der Erwägung, dass es einer von allen Akteuren in der Lebensmittelversorgungskette akzeptierten tragfähigen europäischen Methodik bedarf und dass eine gemeinsame EU-Einrichtung oder ein gemeinsames Notifizierungs- oder Datenaustauschsystem sofortigen Zugang zu Informationen über die Zusammensetzung und die Inhaltsstoffe eines Produkts bieten könnte; in der Erwägung, dass die fortgesetzten Diskussionen der Kommission und die vollständige Einbeziehung von Interessenträgern – Verbraucherverbänden, Herstellern landwirtschaftlich erzeugter Lebensmittel und nationalen Behörden im Netzwerk für die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz – eine entscheidende Voraussetzung für die Entwicklung einer gemeinsamen Methodik für Vergleichstests von Lebensmitteln in verschiedenen Mitgliedstaaten sind, um das Ausmaß des Problems näher zu beleuchten;
- E. in der Erwägung, dass alle Verbraucher in der EU dieselben Rechte besitzen und dass Analysen ergeben, dass bestimmte Hersteller Produkte mit unterschiedlichen Qualitätsstandards unter derselben Marke und mit trügerisch gleichem Aussehen verkauft haben, wobei bestimmte Erzeugnisse in manchen Ländern weniger von dem

Hauptinhaltsstoff oder Inhaltsstoffe von geringerer Qualität anstelle von hochwertigeren enthielten; in der Erwägung, dass dieses Problem in den Mitgliedstaaten, die der EU seit 2004 beigetreten sind, weiter verbreitet ist; in der Erwägung, dass bei den Analysen Fälle zutage traten, bei denen dieselben Erzeugnisse oder solche mit trügerisch gleichem Aussehen und geringerer Qualität oder mit einem anderen Geschmack, einer anderen Konsistenz oder anderen sensorischen Merkmalen zu Preisen angeboten wurden, die von Land zu Land beträchtlich variierten; in der Erwägung, dass dies zwar nicht gegen die Grundsätze der freien Marktwirtschaft oder gegen derzeit geltende Kennzeichnungsvorschriften oder sonstiges Lebensmittelrecht verstößt, aber einen Missbrauch der Markenidentität darstellt und somit dem Grundsatz, dass alle Verbraucher gleichbehandelt werden, zuwiderläuft;

- F. in der Erwägung, dass in Produkten wie etwa Säuglingsnahrung Fälle von erheblichen Unterschieden vorgekommen sind, was die Grundsätze und die Behauptungen der Hersteller, sie passten ihre Erzeugnisse lokalen Vorlieben an, fraglich erscheinen lässt; in der Erwägung, dass in manchen Laborbefunden bestätigt wird, dass Erzeugnisse geringerer Qualität möglicherweise ungesündere Kombinationen von Inhaltsstoffen enthalten, was dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Verbraucher zuwiderläuft; in der Erwägung, dass sich einige Erzeuger- und Herstellervertreter bereit erklärt haben, ihre Produktrezepte in manchen Ländern zu ändern, sodass im gesamten Binnenmarkt identische Erzeugnisse angeboten werden;
 - G. in der Erwägung, dass in diese nicht hinnehmbaren Praktiken von bekannten multinationalen Konzernen der Lebensmittelwirtschaft ausgehen, die versuchen, unter Ausnutzung der zwischen den Mitgliedstaaten bestehenden Kaufkraftunterschiede ihre Gewinnspannen zu maximieren;
 - H. in der Erwägung, dass den Verbrauchern nicht bewusst ist, dass die Erzeugnisse derselben Marke und mit derselben Verpackung den Vorlieben und dem Geschmack vor Ort angepasst werden, und dass durch die variierte Produktqualität die Sorge aufkommt, dass manche Mitgliedstaaten anders behandelt werden als andere; in der Erwägung, dass die Europäische Union bereits Etiketten entwickelt hat, um über Qualitätsangaben die spezifischen Erwartungen der Verbraucher zu erfüllen und Besonderheiten der Produktion zu berücksichtigen;
1. begrüßt die Bereitstellung von 2 Mio. EUR für die Entwicklung einer von allen Akteuren akzeptierten tragfähigeren europäischen Methodik, die Aufstellung von Leitlinien für einen harmonisierten Testansatz und die Nutzung der Methodik zur Durchführung vergleichender Analysen von Lebensmitteln in verschiedenen Mitgliedstaaten durch die Gemeinsame Forschungsstelle (JRC); stellt fest, dass Analysen auf hohem Niveau bereits durchgeführt worden sind, was bei der Entwicklung und Anwendung dieser Methodik berücksichtigt werden sollte; erwartet, dass die Analysen möglichst bald abgeschlossen werden, vorzugsweise noch im Jahr 2018; fordert die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auf, an dieser Erprobung aktiv teilzunehmen und diese Methodik in ihre Arbeitsverfahren zu integrieren;
 2. weist darauf hin, dass nach derzeitigem Recht Waren mit unterschiedlichen Zusammensetzungen oder Merkmalen verkauft werden dürfen, sofern sie den EU-Regelungen uneingeschränkt entsprechen und nicht in einer Weise vermarktet werden,

- die geeignet ist, die Verbraucher irrezuführen; weist darauf hin, dass die Verbraucher eine bestimmte Wahrnehmung der Hauptmerkmale von Markenprodukten haben und dass Unterschiede in den spezifischen berechtigten Erwartungen an ein Produkt hervorgehoben werden müssen, insbesondere wenn ein Produkt erheblich von diesen Erwartungen abweicht; betont, dass möglichst bald spezifische Maßnahmen getroffen werden sollten, um Praktiken, die nicht vollständig durch die Notwendigkeit der Beschaffung einheimischer Inhaltsstoffe, durch lokal angepasste Geschmacksvorlieben oder durch Anstrengungen, die öffentliche Gesundheit durch eine Änderung der Nährstoffrezeptur zu verbessern, begründet und den Verbrauchern klargemacht worden sind, zu verbieten;
3. fordert, dass die Kommission angesichts der Bereitstellung von EU-Mitteln für die Durchführung von Analysen die obligatorische Veröffentlichung von deren Ergebnissen in allen EU-Amtssprachen vorsieht, damit Verbraucher hinsichtlich der Qualität der betreffenden Erzeugnisse gut informiert sein und bei ihrer Auswahl eine sachkundige Entscheidung treffen können;
 4. begrüßt das öffentliche Interesse an dem Thema in den Ländern, in denen Analysen durchgeführt wurden, und stellt fest, dass das Vertrauen der Bürger in das Funktionieren des Binnenmarktes auf dem Spiel steht, was sich sowohl auf die Union als auch auf die verschiedenen betroffenen Interessenträger einschließlich der Erzeuger und der Hersteller nachteilig auswirken könnte;
 5. stellt fest, dass der Binnenmarkt für Erzeuger und Hersteller zugänglich, aber auch stark von Wettbewerb geprägt ist, wobei manche Marken in der ganzen Union überall bekannt sind oder gut wahrgenommen werden;
 6. stellt fest, dass die lokalen Erzeuger und Hersteller Schwierigkeiten haben, am gemeinsamen Markt teilzuhaben, was unter anderem an Mangel an Ressourcen oder Marktzugang und ernsthaftem Wettbewerb auf dem Markt liegt;
 7. ist der Auffassung, dass die EU den vorhandenen Rechtsrahmen verbessern muss, der die Vorschriften enthält, die nötig sind, damit die Verbraucher über Lebensmittel unterrichtet und nicht durch unlautere Geschäftspraktiken zwischen Unternehmen und Verbrauchern irreführt werden, wenn sie eine Kaufentscheidung treffen, auch als Antwort auf die Sorgen der europäischen Bürger und Wirtschaftszweige, dass in verschiedenen Mitgliedstaaten unter derselben Marke unterschiedliche Erzeugnisse mit trügerisch gleichem Aussehen, aber unterschiedlichen Qualitätsstandards bzw. Inhaltsstoffen angeboten werden, in Anbetracht der schädlichen Auswirkungen dieser Praxis auf das Funktionieren des Binnenmarktes;
 8. ist der Auffassung, dass in der Zwischenzeit die Behörden der Mitgliedstaaten und die Verbraucherschutzorganisationen die gemäß der Bekanntmachung der Kommission vom 26. September 2017 zur Anwendung des EU-Lebensmittel- und Verbraucherschutzrechts auf Fragen der Produkte von zweierlei Qualität (2017/C 327/01¹) bestehenden rechtlichen Maßnahmen in vollem Umfang nutzen sollten, um einer Störung des Binnenmarktes vorzubeugen;

¹ ABl. C 327 vom 29.9.2017, S. 1.

9. ist ferner der Auffassung, dass der Praxis „dieselbe Marke, das gleiche Erzeugnis, unterschiedliche Inhaltsstoffe und Anteile“ durch eine Änderung von Artikel 6 und der Liste der Geschäftspraktiken in Anhang I der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken zwischen Unternehmen und Verbrauchern¹ ein Ende gesetzt werden muss; plädiert entschieden dafür, dass durch solche legislativen Änderungen für die Verbraucher sichergestellt wird, dass Erzeugnisse derselben Marke, deren Qualität oder Inhaltsstoffe sich jedoch unterscheiden, unter unterschiedlicher Kennzeichnung vermarktet werden und dass eine Fortführung der unlauteren Praktiken für die Wirtschaftsteilnehmer strenge Sanktionen einschließlich des möglichen Verbots, auf bestimmten Märkten zu agieren, nach sich zieht;
10. fordert die Mitgliedstaaten, ihre jeweiligen Behörden und Labore auf, Analysen durchzuführen und auszulegen, bei denen die Zusammensetzung von Lebensmitteln – insbesondere Produkten von internationalen Marken und Händlermarken – nach gemeinsam vereinbarten Standards wie etwa denen, die von der JRC im Rahmen der vorstehenden Ziffer entwickelt wurden, verglichen wird, um den Erzeugern und Herstellern die Möglichkeit zu geben, zu Erkenntnissen vor ihrer Veröffentlichung Bemerkungen abzugeben, und die Ergebnisse objektiv und transparent mitzuteilen, indem der Öffentlichkeit vollständige Berichte zugänglich gemacht werden;
11. ist der Auffassung, dass die Hersteller nicht auf das Inkrafttreten der neuen Rechtsvorschrift warten, sondern proaktiv vorgehen sollten, indem sie angemessene Maßnahmen treffen, um für Transparenz hinsichtlich der Zusammensetzung ihrer Erzeugnisse und die uneingeschränkte Wahrung der Interessen der Verbraucher zu sorgen; unterstützt die aktive Einbeziehung der Bürger in die Ermittlung von Erzeugnissen zweierlei Qualität und in die Bewältigung dieses Problems durch ein europäisches Warnsystem; ist der Auffassung, dass bis zur Änderung dieser Praxis eine Kennzeichnung mit der Angabe eingeführt werden könnte, dass bei der Herstellung bestimmter Erzeugnisse ein lokales Rezept verwendet wurde, mit der das Verbraucherrecht auf sachkundige Kaufentscheidung gewahrt wird und Initiativen von Herstellern zur Verwendung traditioneller einheimischer Gepflogenheiten deutlicher sichtbar gemacht werden können; fordert die Kommission auf, das Konzept eines „Referenzprodukts“, mit dem lokal oder regional angepasste Rezepte verglichen und die Unterschiede den Verbrauchern klar gemacht werden können, und eine öffentliche Datenbank für Verbraucherinformationen mit den spezifischen Kriterien, die Hersteller und Erzeuger für Erzeugnisse mit in einem bestimmten Mitgliedstaat abweichenden Rezepten heranziehen, sowie den Gründen für solche Strategien weiterzuentwickeln; begrüßt in diesem Zusammenhang die Initiative derjenigen Erzeuger und Hersteller, die angekündigt haben, ihre Rezepte zu ändern;
12. unterstützt Initiativen von Erzeugern und Herstellern zu einer spezifischen Produktkennzeichnung und weist darauf hin, dass nach dem europäischen Recht die Einführung von Gütezeichen wie etwa der „geschützten Ursprungsbezeichnung“ (g. U.) und der „geschützten geografischen Angabe“ (g. g. A.) für Produkte, die eine besondere Verbindung zu einer bestimmten Region aufweisen, der „garantiert traditionellen Spezialität“ für Produkte, die von einem traditionellen Produktionsverfahren geprägt

¹ ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 22.

sind, oder „Bergerzeugnis“ oder „Erzeugnis aus den Gebieten in äußerster Randlage der EU“ bereits erlaubt ist; betont, dass bei solchen Systemen sowohl das Recht der Verbraucher auf eine sachkundige Entscheidung als auch das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes geachtet werden; ist davon überzeugt, dass eines der Mittel, um Missbrauch im Zusammenhang mit Marken zu bekämpfen, die Förderung kurzer Versorgungsketten in der Lebensmittelwirtschaft und die Schaffung lokaler Qualitätsmarken ist; erkennt an, dass es ein schlechtes Licht auf die Landwirte und das Verarbeitungssystem für Lebensmittel wirft, wenn landwirtschaftlich erzeugte Lebensmittel und ihre Qualität infrage gestellt werden; fordert die Mitgliedstaaten und insbesondere die nationalen Verbraucherschutz- und Lebensmittelbehörden auf, für die Einhaltung des EU-Besitzstands im Bereich des Verbraucherschutzes zu sorgen und das europäische Sicherheits- und Lebensmittelkennzeichnungsrecht im Inland durchzusetzen;

13. fordert die Hersteller auf, ein Logo auf der Verpackung zu erwägen, auf dem angegeben würde, dass der Inhalt und die Qualität derselben Marke und Verpackung in allen Mitgliedstaaten gleich sind;
14. fordert, umgehend und unter Beschränkung der Bürokratie auf ein Mindestmaß in einer spezialisierten Kontroll- und Überwachungsstelle in einer bestehenden EU-Einrichtung (JRC, Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) o. a.) Kapazitäten und Mechanismen auf EU-Ebene aufzubauen, um zu überwachen, ob Lebensmittel derselben Marke und in gleicher Verpackung die gleiche Zusammensetzung und die gleichen Anteile an Inhaltsstoffen aufweisen, und um anhand der Bewertung vergleichender Laboranalysen diese unlauteren Geschäftspraktiken bei der Vermarktung von Lebensmittelprodukten zu ermitteln;
15. fordert eine bessere Zusammenarbeit der nationalen Behörden im Rahmen bereits bestehender Rechtsvorschriften wie das Netzwerk für die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz, nötigenfalls mit der Unterstützung bestehender europäischer Stellen, insbesondere der EFSA, der Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel (Chafea) und der JRC;
16. unterstreicht die Bedeutung der Zivilgesellschaft, wenn es darum geht, die Öffentlichkeit für unlautere Praktiken von Herstellern und Erzeugern zu sensibilisieren, und fordert mehr Unterstützung für bürgerliches Engagement sowie institutionelle und individuelle Hinweisgeber in den Bereichen Lebensmittelsicherheit und Verbraucherrechte;
17. ist besorgt darüber, dass in dem Fall, dass die EU nichts unternimmt oder nur langsam vorgeht, das Risiko besteht, die Bürger der EU zu entfremden, da sie kurzfristig keine konkreten Schritte unternimmt, um dem Problem zu begegnen.

ANGABEN ZUR ANNAHME IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

Datum der Annahme	16.5.2018
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 41 -: 1 0: 1
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	John Stuart Agnew, Clara Eugenia Aguilera García, Eric Andrieu, José Bové, Daniel Buda, Nicola Caputo, Matt Carthy, Jacques Colombier, Michel Dantin, Paolo De Castro, Albert Deß, Herbert Dorfmann, Norbert Erdős, Luke Ming Flanagan, Beata Gosiewska, Anja Hazekamp, Esther Herranz García, Jan Huitema, Peter Jahr, Ivan Jakovčić, Jarosław Kalinowski, Zbigniew Kuźmiuk, Philippe Loiseau, Mairead McGuinness, Ulrike Müller, James Nicholson, Maria Noichl, Laurențiu Rebegea, Bronis Ropė, Maria Lidia Senra Rodríguez, Ricardo Serrão Santos, Czesław Adam Siekierski, Maria Gabriela Zoană, Marco Zullo
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Paul Brannen, Elsi Katainen, Gabriel Mato, Susanne Melior, Momchil Nekov, Annie Schreijer-Pierik, Ramón Luis Valcárcel Siso, Thomas Waitz
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)	Birgit Collin-Langen

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

41	+
ALDE	Jan Huitema, Ivan Jakovčić, Elsi Katainen, Ulrike Müller
ECR	Beata Gosiewska, Zbigniew Kuźmiuk, James Nicholson, Laurentiu Rebeca
EFDD	Marco Zullo
ENF	Jacques Colombier, Philippe Loiseau
GUE/NGL	Matt Carthy, Luke Ming Flanagan, Anja Hazekamp, Maria Lidia Senra Rodríguez
PPE	Daniel Buda, Birgit Collin-Langen, Michel Dantin, Albert Deß, Herbert Dorfmann, Norbert Erdős, Esther Herranz García, Peter Jahr, Jaroslaw Kalinowski, Gabriel Mato, Mairead McGuinness, Annie Schreijer-Pierik, Czesław Adam Siekierski, Ramón Luis Valcárcel Siso
S&D	Clara Eugenia Aguilera García, Eric Andrieu, Paul Brannen, Nicola Caputo, Susanne Melior, Momchil Nekov, Maria Noichl, Ricardo Serrão Santos, Maria Gabriela Zoană
Verts/ALE	José Bové, Bronis Ropé, Thomas Waitz

1	-
EFDD	John Stuart Agnew

1	0
S&D	Paolo De Castro

Erklärung der benutzten Zeichen::

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung